

Pferde richtig halten



BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari

Was wollen die Richtlinien?

Mit der neuen Richtlinie zur Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln will das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) das Bewusstsein für die tiergerechte Haltung von Pferden fördern und die Rechtsunsicherheit insbesondere bei Stallneubauten vermindern.

Die Richtlinie enthält Normen, die sich aus den natürlichen Bedürfnissen der Pferde ergeben. Eine tiergerechte Haltung muss danach streben, diesen natürlichen Bedürfnissen so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Der Text der Richtlinie ist in enger Zusammenarbeit mit Fachleuten für das Verhalten von Pferden und mit Praktikern der Pferdehaltung entstanden.

Die schweizerischen Verbände für den Pferdesport und die Pferdezucht sowie das Nationalgestüt in Avenches werden sich zusammen mit dem BVET dafür einsetzen, dass die in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze jedem Pferdehalter und jeder Pferdehalterin in der Schweiz zur Selbstverständlichkeit werden.

Im Folgenden finden sie Erläuterungen zur neuen Richtlinie. Die Texte in kleiner Schrift jeweils unten auf den Seiten sind Auszüge aus dem Tierschutzgesetz (TSchG) und der Tierschutzverordnung (TSchV).

Art. 2 Abs. 1 TSchG¹ :

Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

Art. 3 Abs. 1 TSchG:

Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.

¹ Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, SR 455

Pferde sind Bewegungstiere

2-3



Pferde brauchen Auslauf

4-5



Pferde sind soziale Tiere

6-7



Pferde in der Gruppe

8-9



Pferde brauchen Futter und Wasser

10-11



Pferde brauchen Pflege

12-13



Pferde brauchen Schlaf und Ruhe

14



Pferde brauchen Witterungsschutz

15



Pferde brauchen Luft und Licht

16-17



Was ist gesetzlich bindend, was Empfehlung?

18-19



Tabelle Mindestmasse nach Rassen

20



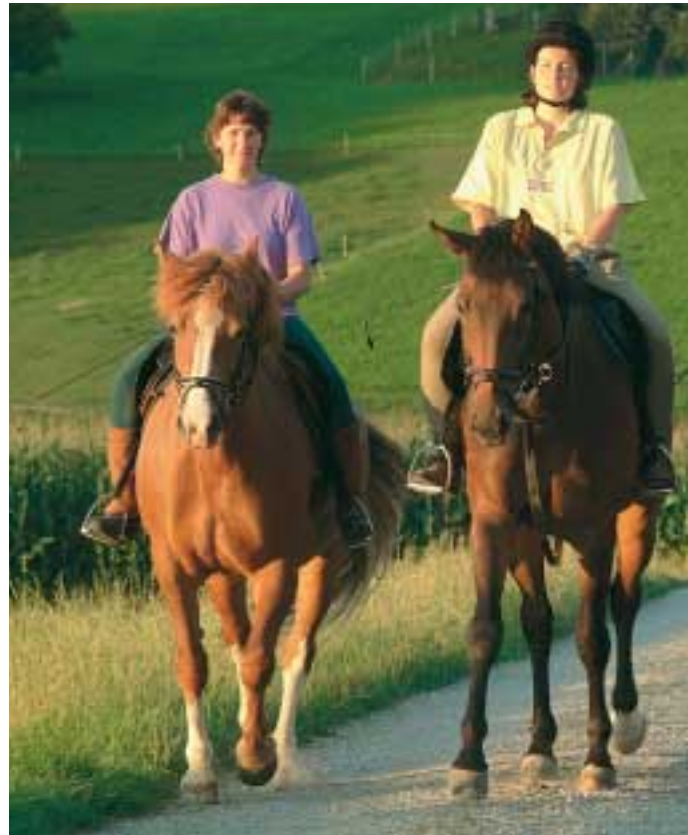


Pferde sind Bewegungstiere

In der Welt der Pferde ist fast jede Tätigkeit mit Fortbewegung verbunden. Schon wenige Minuten nach der Geburt steht ein gesundes Fohlen auf und braucht bereits seine Beine, um ans Euter zu kommen. Ältere Pferde grasen bis zu 16 Stunden täglich, während sie langsam vorwärts schreiten. In den Prärien Nordamerikas legen Wildpferde täglich bis zu 16 Kilometer zurück, um von ihrem Weidegrund bis zu einer Wasserstelle zu kommen. Und auf der Flucht erreichen Pferde Geschwindigkeiten von bis zu 65 km/h.

Bei der freien Fortbewegung wilder Pferde sind alle Sinne aktiv: Die weit seitwärts stehenden Augen überwachen fast das ganze 360°-Panorama vor, neben und hinter dem Tier. Die Ohren sind ständig in Bewegung und nehmen feinste Geräusche auf, bei Beunruhigung wird die Luft prüfend durch die Nüstern gesogen, Sensoren der Haut registrieren Kälte, Hitze, Regen und Sonne. Jeden Moment ist das Pferd bereit, aufzumerken oder zu fliehen. Die freie Bewegung stärkt also nicht nur die Beine, sondern regt den ganzen Organismus zur Tätigkeit an.

Der Organismus des Pferdes hat sich so an diese ständige Bewegung angepasst, dass er sie zur Gesunderhaltung der Gelenke, für eine gute Verdauung, ein müheloses Atmen und zur Anregung des Stoffwechsels braucht.





Freie Bewegung

Die mit der Aufstallung verbundene Bewegungseinschränkung ist deshalb für das Pferd schwerwiegend. Um trotzdem gesund zu bleiben, sollen alle Pferde möglichst oft freie Bewegung haben. Dies gilt insbesondere für Fohlen, Jungpferde und Zuchtstuten, die nicht durch Reiten oder Fahren genutzt werden. Sie sollen sich täglich mehrere Stunden in einer Gruppe frei bewegen können. Unter freier Bewegung ist eine selbstbestimmte Bewegung im Freien zu verstehen. Auch der Gebrauch durch den Menschen (reiten, fahren) oder das Führen an der Hand resp. in der Führmaschine verschaffen dem Pferd Bewegung. Doch nur bei der freien Bewegung kann das Pferd nach eigenem Willen erkunden und sein Bewegungsbedürfnis sowie sein Komfort- und Sozialverhalten voll ausleben. Deshalb sollen sich auch ausgewachsene Pferde, die genutzt werden, an mindestens 13 Tagen des Monats frei bewegen können.



Art. 3 Abs. 2 TSchG:

Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.



Genügend Spielraum in Auslauf und Stall

Auslauf und Zäune

Damit Pferde sich frei bewegen können, brauchen sie einen Auslauf. Ist dieser permanent zugänglich, muss er eine Mindestfläche von «2 x doppelte Widerristhöhe x doppelte Widerristhöhe» haben. Alle anderen Ausläufe sollen anderthalb mal so gross sein. Ausläufe in der Form langgestreckter Rechtecke sind gegenüber quadratischen Formen vorzuziehen, weil sie dem Pferd mehr Anreiz zur Bewegung bieten.

Der Boden kleiner und intensiv genutzter Ausläufe soll so befestigt werden, dass er wasserabführend, trittsicher und leicht zu reinigen ist. In Frage kommen etwa Sandschüttungen, Holzschnitzel,



griffiges Pflaster, übersandetes Holzpflaster oder Kunststofflochplatten. Grosse Ausläufe und insbesondere Weiden können ohne Befestigung betrieben werden, da die Belastung pro Flächeneinheit kleiner ist.

Zäune sollen gut sichtbar und ausbruchsicher sein und keine spitzen Winkel aufweisen, die Sackgassen darstellen. Es eignen sich beispielsweise Konstruktionen mit Elektrobändern und/oder Holzlaten. Nicht geeignet sind Stacheldraht- und Knotengitterzäune, da sie zu schweren Verletzungen führen können.

Eine permanente Anbindehaltung ist nicht tiergerecht. Sie ist abzulehnen, weil dadurch die Bewegungsfreiheit und das Gesichtsfeld der Pferde, sowie das Komfort-, Liege- und Sozialverhalten zu stark eingeschränkt werden. Kurzfristig ist es vertretbar, Pferde anzubinden – etwa während der Futteraufnahme in Gruppenhaltungen, während Ausstellungen oder zur Übernachtung auf Wanderritten.



Ställe

- Die Mindest-Stallfläche, die ein Pferd braucht, um liegen, fressen und zirkulieren zu können, berechnet sich als «doppelte Widerristhöhe x doppelte Widerristhöhe».

Pro Pferd von 160 cm Widerristhöhe wären das also $3,2\text{ m} \times 3,2\text{ m} = 10,24\text{ Quadratmeter}$.

- Bei Gruppenhaltung sind die Flächen-Bedürfnisse der einzelnen Pferde zu summieren. Damit die Pferde auch Kopf und Hals frei bewegen können, ohne sich zu verletzen, muss die Mindestdeckenhöhe « $1,5 \times$ der Widerristhöhe» entsprechen.

Bei einem Pferd von 160 cm Widerristhöhe wären das also $1,5 \times 1,6\text{ m} = 2,4\text{ Meter}$.



Art. 1 Abs. 3 TSchV²:

Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 5 Abs 3 TSchV:

Gehege, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Tiere sich artgemäss bewegen können. Die Gehege und deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6 TSchV:

Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können...

² Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, SR 455.1



Pferde sind soziale Tiere

In freier Wildbahn leben Pferde in kleinen Gruppen, die wiederum locker zu einer Herde verbunden sind. Der Umgang der Tiere untereinander ist durch eine feste Rangordnung geregelt. Junge Fohlen spielen zusammen; sie trainieren so ihren Bewegungsapparat und den Umgang miteinander. Zwar leben junge Hengste zeitweise als Einzelgänger innerhalb eines Herdenverbandes. Aber völlig isoliert lebende Einzelpferde gibt es kaum.

Tatsächlich ist der dauernde Sozialkontakt für Wildpferde etwas sehr Wichtiges. Denn die Augen einer ganzen Herde sehen mehr als die Augen eines Einzeltieres. Zudem führen erfahrene Leittiere die Herde in schwierigen Zeiten zu guten Weidegründen und zuverlässigen Wasserstellen. Die Herde bedeutet also Sicherheit!





Die Haltung einzelner Pferde ist nicht artgerecht

Diese Abhängigkeit von den Gruppen- und Herdengenossen ist auch im Wesen der Hauspferde noch fest verankert. Für das Wohlbefinden eines Pferdes ist der Kontakt zu Artgenossen etwas fundamental Wichtiges. Die Haltung eines einzelnen Pferdes ist deshalb als nicht artgerecht abzulehnen. Sie kann nur befristet toleriert werden – etwa nach dem Tod eines von zwei Pferden, bis Ersatz geschaffen oder das übriggebliebene Pferd in einer anderen Gruppe untergebracht werden kann.

Die Gesellschaft anderer Tierarten – etwa Rinder oder Ziegen – kann die Einsamkeit von Einzelpferden zwar etwas mildern. Doch solche artfremden Tiere können nie ein vollwertiger Ersatz für Artgenossen sein, denn sie senden nicht dieselben Signale aus wie Pferde, sprechen also gewissermaßen eine Fremdsprache. Zudem sind Pferde über diese Tiere dominant – es gilt also vorzuzorgen, dass sie diese in einem gemeinsamen Stall nicht verletzen können.

Vor allem junge, noch säugende Fohlen sollten in einer Gruppe aufwachsen können, der sowohl erwachsene Pferde als auch andere Fohlen angehören. Auch Zuchtstuten ohne Fohlen sowie erwachsene Pferde sollen zumindest Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen haben. Jungpferde müssen in der Gruppe aufwachsen, damit sie die arttypischen Ausdrucksformen verstehen lernen.

Art. 2 Abs. 2 TSchG:

Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.



Pferde in der Gruppe

Bauliche Massnahmen bei Gruppenhaltung

Eine Pferdegruppe braucht soviel Fläche wie die zusammengezählte Mindestfläche für die einzelnen Pferde (vergl. Tabelle am Schluss der Broschüre). Ab fünf Tieren kann die Gesamtfläche für harmonische Gruppen um maximal 20% reduziert werden.

Gruppenhaltung eignet sich für die meisten Pferde. Allerdings muss mit baulichen Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die einzelnen Tiere Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten haben. So ist es vorteilhaft, Gruppenboxen durch Raumteiler in einzelne Bereiche zu gliedern, Engpässe und Sackgassen müssen zwingend vermieden werden. Frei zugängliche Öffnungen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen – etwa der Zugang zum Auslauf – müssen für Grosspferde mindestens 250 cm breit sein, es sei denn, es wären zwei oder mehr Durchgänge vorhanden. Anderenfalls kann es geschehen, dass ranghohe Tiere die Durchgänge verstellen.



In Gruppenhaltungen ist darauf zu achten, dass die Pferde ungestört fressen können. Für die Vorlage von Raufutter eignen sich Rundraufen oder Durchfressgitter. Zur individuellen Fütterung und Kraftfuttergabe haben sich Fress-Stände, kurzzeitiges Anbinden und Computerfütterung bewährt. Fress-Stände müssen so beschaffen sein, dass sie nur einem einzigen Pferd Platz bieten und dessen ganze Körperlänge schützen, so dass es nicht von anderen Pferden verdrängt oder verletzt werden kann.

Für kranke Tiere und für andere Notfälle muss die Möglichkeit vorhanden sein, einzelne Pferde vorübergehend von der Gruppe abzusondern.



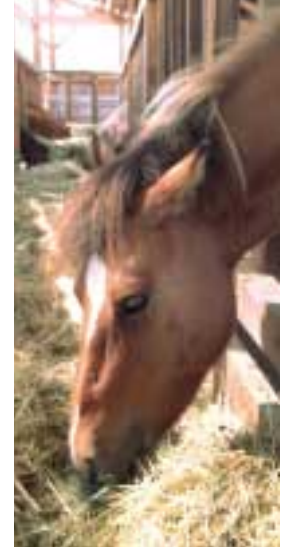
Art. 5 Abs. 4 TSchV:

Werden Gehege mit mehreren Tieren besetzt, so muss der Tierhalter dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen...



Füttern und Tränken

Ein Pferd braucht pro Tag etwa 20 bis 60 Liter Wasser und sollte seinen Durst mehrmals täglich stillen können. Noch besser ist die unbeschränkte Verfügbarkeit von Wasser – sei es über Selbsttränken oder durch den Zugang zu einem Gewässer, einem Brunnen oder einem Tränkewagen auf der Weide. Doch das Bereitstellen von Wasser allein genügt nicht: Selbsttränken und andere Wasserbehälter müssen auch täglich auf ihre Funktionsfähigkeit und Sauberkeit überprüft werden.



Fressen ist mehr als Nahrungsaufnahme!

Fressen ist bei Pferden das halbe Leben – mindestens was den Zeitaufwand betrifft. Pferde sind von Natur aus Grasfresser, die ihre Nahrung über viele Stunden des Tages verteilt aufnehmen. In menschlicher Obhut haben sie die gleichen Bedürfnisse. Deshalb sollten ihnen möglichst lange



und ungestörte Futteraufnahmezeiten zugestanden werden. Sie müssen entweder mindestens 16 Stunden täglich Zugang zu Raufutter (saubere Stroheinstreu, Gras oder Heu) haben oder mindestens dreimal täglich mit Raufutter gefüttert werden. Es geht nicht nur darum, dass das Pferd die notwendigen Nährstoffe erhält. Die Nahrungsaufnahme befriedigt auch das Beschäftigungsbedürfnis über viele Stunden täglich.

Selbstverständlich gilt auch bei Pferden: Allzuviel ist ungesund. Man hüte sich deshalb davor, leichtfuttrige Pferde zu überfüttern – das gilt insbesondere für Esel und Ponys.

Art 1 Abs. 2 TSchV:

Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Art 2 Abs. 1 TSchV:

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Art. 2 Abs. 2 TSchV:

Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr art Eigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.



Angemessene Pflege

Fellpflege

Wie alle Tiere verfügen auch Pferde über angeborene Verhaltensweisen zur Haut- und Fellpflege. Auf der Weide wälzen sie sich und scheuern sich an Bäumen und anderen Gegenständen. Zudem beknabbern und kraulen sie sich gegenseitig mit Lippen und Zähnen das Fell, vor allem Hals, Schultern und Rücken.

Wo diese natürliche Art der Selbstpflege nicht möglich ist, muss der Mensch durch regelmässiges Putzen und Striegeln der Pferde einspringen. Welche Pflegehandlungen nötig sind, hängt natürlich auch davon ab, wie die Pferde genutzt werden.

Hufpflege

Ohne Huf kein Pferd! Damit Pferde mit oder ohne Hufschutz anatomisch richtig stehen und sich natürlich bewegen können, braucht es eine fachgerechte Hufpflege. Durch ausreichend häufiges Wechseln der Einstreu ist sicherzustellen, dass das Hufhorn nicht durch Mist oder Urin geschädigt wird. Das Verändern der natürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich bei Pferden ist gemäss Tierschutzverordnung (Art. 66 Abs. 1 Bst.e TSchV) verboten.



Tasthaare nicht entfernen!

Der Tastsinn der Pferde erstreckt sich über den ganzen Körper. Besonders empfindlich ist aber der Kopfbereich. Tasthaare (Vibrissen) um Augen, Nüstern und Maul ermöglichen es den Tieren, Dinge im blinden Winkel der Augen oder im Dunkeln zu ertasten. Das Entfernen («Clippen») dieser Tasthaare beraubt die Pferde also eines Sinnesorgans. Dies ist aus Gründen des Tierschutzes nicht zu verantworten.



Art. 3 Abs. 1 TSchV:

Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das arteneigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist.

Art. 3 Abs. 2 TSchV:

Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die Einrichtungen genügend oft überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

Art. 3 Abs. 3 TSchV:

Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten.



Schlafen und Ruhen

Pferde ruhen und schlafen nicht wie wir einmal pro 24 Stunden, sondern immer wieder mal für Minuten oder höchstens etwa eine oder zwei Stunden. Pferde können im Stehen dösen oder gar für einige Minuten schlafen, wobei ihr Gewicht häufig auf drei Beinen ruht. Zum Schlafen lassen sie sich auch in eine aufrechte Liegeposition auf Brust und Hinterteil nieder – wobei der Kopf je nach Ruhe- oder Schlafstadium aufrecht gehalten oder auf den Boden aufgestützt wird. Für den Tiefschlaf nehmen sie aber – wie viele andere Tiere – eine seitlich liegende Ruhehaltung ein. In dieser vollständig entspannten Seitenlage mit leicht ausgestreckten Beinen verbringen sie rund 10 Prozent eines Tag-Nacht-Zyklus.



Damit Pferde diese Ruhehaltungen unbehindert einnehmen können, dürfen sie nicht permanent angebunden sein und müssen zudem genügend Platz für die ausgestreckte Seitenlage haben. Deshalb muss eine Einzelbox mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe breit sein – bei einer Widerristhöhe von 1,7 m sind das also 2,55 m.

Zudem müssen die Stallböden im Liegebereich so eingestreut sein, dass die Körperwärme der ruhenden Tiere bewahrt und Nässe (Urin) gebunden wird. Gummimatten oder Holzböden helfen die Wärme zu dämmen. Dennoch müssen sie genügend dick eingestreut sein, um den Tieren Liegekomfort zu bieten und die Nässe zu binden.



Art. 13 Abs. 1 TSchV:

Stallböden müssen leicht gleitsicher und trocken zu halten sein. Sie müssen im Liegebereich dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.



Witterungsschutz auf der Weide

Werden Pferde permanent auf der Weide gehalten, brauchen sie einen natürlichen oder künstlichen Witterungsschutz, der allen Tieren gleichzeitig Platz bietet und sie gegen Hitze, Insekten, langandauernde Nässe und Wind schützt. Die Tierschutzverordnung schreibt vor, dass die Tiere in solchen Unterständen normal stehen und liegen können. Unterstände müssen deshalb die gleichen Mindestflächen aufweisen, wie sie auch für Ställe vorgeschrieben sind. Sie sollen zudem leicht zugänglich und so gebaut sein, dass die Tiere sich nicht verletzen.

Insbesondere auch Esel dürfen nicht Kälte, Wind oder stundenlangem Regen- oder Schneewetter ausgesetzt werden, weil sie sich sonst eine Lungenentzündung zuziehen könnten. Ihre Hufe vertragen es auch nicht, tagelang auf nassem Boden zu stehen, weil das Hufhorn sonst aufgeweicht wird.



Art. 4 Abs. 2 TSchV:

Unterkünfte müssen leicht zugänglich und so geräumig sein, dass die Tiere normal stehen und liegen können; sie müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.



Luft und Licht

Als Tiere der weiten Grasländer sind Pferde hervorragend an das Leben an der frischen, trockenen Luft und im hellen Licht angepasst. Sie können grosse Temperaturschwankungen gut ertragen – brauchen also keine vollklimatisierten Ställe – im Gegenteil: ein gleichbleibendes Innenraumklima stimuliert ihren Körper zu wenig und macht sie anfällig für Krankheiten. Ein Stallklima, dessen Temperatur bei gutem Luftaustausch mehr oder weniger dem Aussenklima folgt, wird dem Bedürfnis der Pferde am besten gerecht.

Idealerweise sollten Pferdestallungen also durch eine offene Bauweise und offene Türen und Fenster gut durchlüftet sein und möglichst hohe Stalldecken aufweisen. Pferde reagieren sehr empfindlich auf zu hohe Luftfeuchtigkeit, auf Staub sowie auf Mikroorganismen oder schädliche Gase in der Luft. Wo es beispielsweise deutlich nach Ammoniak riecht, sind die tolerierbaren Konzentrationen dieses Stoffs in der Stallluft bereits überschritten. Staub von verschimmeltem Heu führt leicht zu chronischem Husten oder Bronchitis. Deshalb sollte nur Heu und Einstreu bester Qualität verwendet werden. Dieses darf zudem nicht im Nahbereich der Pferde aufgeschüttelt werden. Auch zu häufiges Wischen erhöht die Staubkonzentration.





Pferde brauchen zudem helles Tageslicht, denn dieses stimuliert wie die wechselnden Stalltemperaturen ihren Stoffwechsel. Zwar schreibt die Tierchutzverordnung in den Stallungen tagsüber lediglich eine Minimalbeleuchtung von 15 Lux vor – das ist die Helligkeit, bei der ein Mensch gerade noch lesen und schreiben kann. Doch dies ist für Pferde eigentlich zu wenig und als absoluter Minimalwert zu betrachten. Bei Neu- und Umbauten und bei der Möglichkeit, zusätzliche Fenster oder Türen einzubauen, sollte deshalb eine Unterbringung bei hellem Tageslicht angestrebt werden.



Art. 14 Abs. 1 TSchV:

Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.

Art. 14 Abs. 2 TSchV:

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux ... betragen.

Art. 14 Abs. 3 TSchV:

Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.



Was ist gesetzlich bindend, was Empfehlung?

Die Richtlinie zur Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln basiert auf dem Tierschutzgesetz (TSchG) und der Tierschutzverordnung (TSchV). Diese gesetzlich bindenden Gesetzes- und Verordnungstexte sind in der vorliegenden Broschüre jeweils gut kenntlich in kleiner Schrift unten auf den Seiten zitiert. Die Richtlinie selbst hat dagegen keine gesetzlich bindende Kraft. Sie wird jedoch bei einer künftigen Revision der Tierschutzverordnung als Vorlage dienen.



Indem das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) diese zukunftsweisenden Normen schon im Voraus bekannt gibt, leistet es einen Beitrag zur Verminderung der Rechtsunsicherheit bei Um- und Neubauten von Ställen. In Pferdehaltungen, die schwerwiegende Missstände aufweisen, können die Grundsätze und Normen der Richtlinie bereits heute durch Verfügung der zuständigen Behörden durchgesetzt werden.

Die vollständige Richtlinie ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar:
<http://www.bvet.admin.ch/tierschutz/d/weisung-richtl-kreisschreib/nutztiere/80010606.pdf>
Sie kann zudem schriftlich bei folgender Adresse bestellt werden: Bundesamt für Veterinärwesen, Beratung und Ausbildung, Vermerk «Pferderichtlinien», Schwarzenburgstr. 161, 3003 Bern.





Tabelle Mindestmasse nach Rassen

(Abweichungen sind zulässig, sofern sie die exakt berechneten Mindestwerte nicht unterschreiten)

| Rassenbeispiele | Widerristhöhe [WH] in cm | Mindestdeckenhöhe (1,5WH), jedoch mindestens 1,8 m | Mindestfläche pro Pferd: (2WH) ² für Einzelboxe oder Einraum-Gruppenboxe ^{1) 2) 3)} | Mindestliegefläche pro Pferd: 2,5 WH ² für Mehrraum-Laufstall ³⁾ | Fressstandlänge (inkl. Krippe): 1,5WH, Zirkulationsbereich dahinter: 1,5WH tief. (1 Fressstand pro Pferd). ⁴⁾ | Mindestfläche pro Pferd für die freie Bewegung in permanent zugänglichen Ausläufen: 2(2WH) ² ³⁾ | Mindestausläufigkeit für die freie Bewegung: 3(2WH) ² ³⁾ |
|--|--------------------------|--|---|--|--|---|--|
| Shetlandpony, Zwergesel u.a. | 79–93 | 1,8 m | 3 m ² | 1,5 m ² | 1,4 m | 6 m ² | 9 m ² |
| | 94–106 | 1,8 m | 4 m ² | 2,5 m ² | 1,6 m | 8 m ² | 12 m ² |
| Ponys und Esel | 107–117 | 1,8 m | 5 m ² | 3 m ² | 1,7 m | 10 m ² | 15 m ² |
| | 118–127 | 1,9 m | 6 m ² | 4 m ² | 1,9 m | 12 m ² | 18 m ² |
| Haflinger, Island-, Mérens-, Fjord- und Camarguepferd, Maulesel, Connemara pony, Grossesel u.a. | 128–136 | 2 m | 7 m ² | 4,5 m ² | 2 m | 14 m ² | 21 m ² |
| | 137–145 | 2,1 m | 8 m ² | 5 m ² | 2,2 m | 16 m ² | 24 m ² |
| Freiberger, Araber, Friese, Andalusier, Quarterhorse, Pasopferde, Polopferde, Maultiere, Riesenesel u.a. | 146–154 | 2,3 m | 9 m ² | 5,5 m ² | 2,3 m | 18 m ² | 27 m ² |
| | 155–162 | 2,4 m | 10 m ² | 6,5 m ² | 2,4 m | 20 m ² | 30 m ² |
| Warmblut-Reit- und Fahrpferde, Englisches Vollblut, Traber u.a. | 163–169 | 2,5 m | 11 m ² | 7 m ² | 2,5 m | 22 m ² | 33 m ² |
| | 170–176 | 2,6 m | 12 m ² | 7,5 m ² | 2,6 m | 24 m ² | 36 m ² |
| Shire-Horse und andere, sehr grosse Pferde | 177–183 | 2,7 m | 13 m ² | 8 m ² | 2,7 m | 26 m ² | 39 m ² |
| | 184–190 | 2,8 m | 14 m ² | 9 m ² | 2,8 m | 28 m ² | 42 m ² |
| | 191–196 | 2,9 m | 15 m ² | 9,5 m ² | 2,9 m | 30 m ² | 45 m ² |
| | 197–203 | 3 m | 16 m ² | 10 m ² | 3 m | 32 m ² | 48 m ² |

1) Mindestboxenbreite: 1,5 x Widerristhöhe (WH).

2) Abfohlboxen und Boxen für Stuten mit Fohlen, die älter als 2 Monate sind: mind. 130% der Mindestfläche.

3) Für harmonische Gruppen ab 5 Tieren kann die Gesamtfläche um max. 20% reduziert werden.

4) Fressstandbreite: breiteste Stelle des Pferdes (Becken oder Bauch) plus 10 cm.

BVET- 800.106.06 (2) – ANHANG

Zum Weiterlesen:

- Bank, B. et al. (2000): Empfehlungen zur Haltung von Eseln. – Landesbeauftragter für den Tierschutz, c/o Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Str. 2, D-30169 Hannover.
http://www.magicvillage.de/~andreas_briese/public/eselhaltung.htm
- Marten, J. (1989): Handbuch der modernen Pferdehaltung. – Verlag Franckh.
- Ullstein, H. jun. (1996): Natürliche Pferdehaltung. – Verlag Müller Rüslikon
- Bender, I. (1999): Praxishandbuch Pferdehaltung. – Verlag Kosmos
- Gossin, D. (1999): Parler au cheval et être compris, 2^{ème} ed. Maloine.
- Kiley-Worthington, M. (1999): Le comportement des chevaux. Zulma.
- Kurtz, A; Pollmann, U. et al. (2000): Gruppenhaltung von Pferden. Eingliederung fremder Pferde in bestehende Gruppen. – Hrsg.: Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg, Ethologie und Tierschutz, Am Moosweiher 2, D-79108 Freiburg.
pollmann@thi.cvuafr.bwl.de oder via STS.
- Merkblätter Schweizer Tierschutz Nr. 36-38 (2000): Tiergerechte und kostengünstige Ställe. Gruppenhaltung von Pferden im Offenfrontstall (Umbau) (36); Gruppenhaltung von Pferden mit besonders grossem Platzangebot (37); Gruppenhaltung von Pferden in ehemaligem Anbindestall (38). – STS, Dornacherstr. 101, Postfach 461, 4008 Basel.
- Protection Suisse des Animaux (ed.) (1997): Chevaux. Guide de l'entretien et de l'utilisation des chevaux, poneys, ânes, mulets et bardots, conformes à leurs besoins légitimes – PSA/STS, Zentralsekretariat, Dornacherstr. 101, 4008 Basel.
- Raveneau A & Davèze 1996: Le livre de l'âne. Rustica.
- SIGEF (2000): ABC der Eselhaltung. – Schweizerische Interessengemeinschaft für Eselhaltung, Annamaria Matter, Präsidentin, Mitteldorf 9, CH-3283 Kallnach.
- Zeitler-Feicht, M.H. (2001): Handbuch Pferdeverhalten. Ursachen, Therapie und Prophylaxe von Problemverhalten. – Ulmer Verlag

Impressum

Die Broschüre entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Nationalgestüt in Avenches.

Textautor:
Franz Geiser (BVET)

Redaktion:
Michelle Howald, Hans Wyss (BVET) und Franziska Borer (Nationalgestüt)

Bildbeschaffung:
Franziska Borer, Michelle Howald

Bildnachweis:
Fritz Heinze, Herisau: S. 3 rechts, S. 14 links unten,
S. 15 rechts, S. 19 links.

Übrigen Bilder: Markus Niederhauser, Merlin Visual Marketing, Münchenbuchsee:

Gestaltung:
Scarton + Stingelin SGD, Liebefeld

Bildbearbeitung:
Repro Team, Münchenbuchsee

Druck:
Benteli Hallwag/Schaer Thun, Bern und Thun

Das BVET möchte sich ganz herzlich bei folgenden Pferdehalterinnen und Pferdehaltern bedanken, auf deren Betrieben wir Fotos machen durften: Fam. Hans-Ulrich Christen, Irene Krieg Brönnimann, Rosemarie und Fritz Gosteli, Petra und Peter Künzi, Susanne Marty, Barbara Welten sowie Besitzer verschiedener Jura-Weiden.

Auflage: 54 000 dt, 11 000 frz.
©2001, Bundesamt für Veterinärwesen

